

# Ergebnisbericht der Fledermausuntersuchung

## zum Bebauungsplan Nr. 11 „Zechenwaldplatz“ in der Gemeinde Brachbach

### 1. Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Zechenwaldplatz“ in der Gemeinde Brachbach kommt es zum Abriss einer Gewerbehalle sowie eines Wohnhauses. Um zu klären, ob die Gebäude als potentielle Quartiere für Fledermäuse geeignet sind, wurde eine Fledermausuntersuchung in der Gewerbehalle sowie dem Wohnhaus auf dem Gelände des „Zechenwaldplatz“ durchgeführt.

### 2. Durchführung und Ergebnisse

Die o.a. Gebäude wurden mit zwei Mitarbeitern am 26.6.2018 auf direkte sowie indirekte Fledermausnachweise abgesucht. Dazu gehörten die in Augenscheinnahme möglicher Einflugöffnung, die Suche nach Kotpuren in und außerhalb der Halle und den einzelnen Räumen sowie das Absuchen der Decken- und Wandkonstruktionen nach frei hängenden Fledermäusen. Zusätzlich kamen die beiden Detektoren **Echo meter touch** und **Echo meter touch pro 2** zum Einsatz.

Es wurden weder Tiere noch Kotpuren oder akustischen Signale von Fledermäusen festgestellt. Die Gewerbehalle selbst ist vollkommen ungeeignet als Tages- oder gar Wochenstubenquartier, da es dort tagsüber zu hell ist. Auch in den Räumen der unteren Etagen konnten an überwiegend glatten Betonwänden keine frei hängenden Tiere und ebenfalls keine Kotpuren gefunden werden.

Im angrenzenden Wohnhaus sind die im Erdgeschoss und im ersten Stock befindlichen Räume tageslichthell und somit für Fledermäuse ungeeignet. In den Speicherräumen konnten ebenfalls keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden werden. Die Zwischenräume zwischen dem Putz, der Außenfassade und den Dachsparren sind mit „Lochblechen“ abgedichtet, so dass ein Passieren für Fledermäuse unmöglich ist.

### 3. Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen, wie zeitliche Abrissbeschränkungen oder vorzeitige Schaffung von Ersatzquartieren sind unseres Erachtens nicht erforderlich, da im Rahmen der Überprüfung keine Fledermausvorkommen festgestellt wurden.

### 4. Fazit:

Abschließend ist festzuhalten, dass beide Gebäude als potentielle Fledermausquartiere ungeeignet sind. Durch das beabsichtigte Vorhaben treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Daaden, den 18.7.2018  
gez. Sigrid Schmidt-Fasel